

Sitzung vom 26. März 1997

**689. Motion (Unterstellung der kantonalen Landwirtschaftsbetriebe unter die Volkswirtschaftsdirektion)**

Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnende haben am 7. Oktober 1996 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, sämtliche dem Kanton gehörenden Landwirtschaftsbetriebe der Volkswirtschaftsdirektion bzw. dem Landwirtschaftsamt zu unterstellen.

Begründung:

Der Kanton Zürich ist Besitzer verschiedener Landwirtschaftsbetriebe. Zurzeit unterstehen sie verschiedenen Direktionen (Finanz-, Bau-, Gesundheits-, Justizdirektion usw.). Mit den grossen Veränderungen in der Landwirtschaft drängen sich auch bei den Betrieben des Kantons Anpassungen auf. Es stellen sich Fragen der Veräusserung oder der Verpachtung. Auch Betriebsauflösungen müssen diskutiert werden. Im Zusammenhang mit Gewässerkorrekturen und dem Naturschutzgesamtkonzept wäre es sinnvoll, nur eine Anlaufstelle zu haben und gewisse Flächen als Realersatz zur Verfügung zu stellen. Um solche Fragen klären zu können und für die einzelnen Betriebe die beste Lösung zu finden, ist es sinnvoll, wenn sämtliche Betriebe der Volkswirtschaftsdirektion und damit dem Landwirtschaftsamt unterstellt werden. Nur so wird es möglich, gesamthaft klare Ziele zu setzen und sie auch zu erreichen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion von Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

A. Liegenschaften und Grundstücke des Finanzvermögens

Im Finanzvermögen (Liegenschaftenverwaltung der Finanzdirektion) befinden sich jene Liegenschaften und Grundstücke, die ohne Berücksichtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (§11 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz). Dazu gehören neben Geschäftshäusern, Wohnhäusern, Schlössern usw. derzeit u.a. sechs landwirtschaftliche Betriebe mit insgesamt rund 92 ha Kulturland und über 300 landwirtschaftliche Grundstücke im Umfang von rund 254 ha. Die landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke nutzt die Liegenschaftenverwaltung nicht selbst; sie sind an Private verpachtet. In Anbetracht der heutigen Finanzlage werden landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke, welche keine staatlichen Zwecke zu erfüllen haben, vermehrt veräussert. Während der letzten zwei Jahre waren dies zwei Gewerbe und verschiedene Einzelparzellen. Ein weiteres Gewerbe wurde aufgehoben und parzellenweise verpachtet.

Die Verwaltung der Liegenschaften des Finanzvermögens erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes. Dazu gehört u.a. auch die Einflussnahme zur Werterhaltung des Grundbesitzes, insbesondere bei planerischen Festlegungen wie Abgrenzungen Bauland/Nichtbauland usw. Hier besteht vielfach ein Spannungsverhältnis zur Landwirtschaft. Für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Pachtobjekte kann das bei der Liegenschaftenverwaltung zur Verfügung stehende EDV-System Tereal mitbenutzt werden. Dadurch werden die Effizienz bei Mutationen und das Inkasso sichergestellt sowie der Verwaltungsaufwand minimiert. Sollte der Vorstoss auch die landwirtschaftlichen Grundstücke des Finanzvermögens betreffen, müsste innerhalb der kantonalen Verwaltung bei der Volkswirtschaftsdirektion eine zusätzliche Liegenschaftenverwaltung geschaffen werden. Dies ist verwaltungsökonomisch nicht erwünscht.

B. Grundstücke und Liegenschaften im Verwaltungsvermögen der einzelnen Direktionen

Das Büro für Landerwerb des Tiefbauamts (Baudirektion) verwaltet für die Ämter der Baudirektion zwischen 2000 und 3000 landwirtschaftlich genutzte Parzellen. Dazu gehören kleine und kleinste Restparzellen, aber auch Flächen bis zu mehreren Hektaren. Ob die grösseren von der Baudirektion verpachteten Flächen die gesetzlichen Voraussetzungen

des landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss Art. 7 BGGB erfüllen (und damit von der Motion erfasst werden), ist – von einer Ausnahme abgesehen – fraglich. Sollte der Vorstoss auch die landwirtschaftlichen Grundstücke betreffen, würde das bedeuten, dass praktisch die gesamte Liegenschaftenverwaltung der Baudirektion an die Volkswirtschaftsdirektion übertragen werden müsste. Dies würde einer rationellen und effizienten Verwaltungsführung widersprechen. Im Rahmen der Reform der Verwaltungsstruktur hat der Regierungsrat beschlossen, die Liegenschaftenverwaltung des Tiefbauamts in die Liegenschaftenverwaltung der Finanzdirektion einzugliedern. Derzeit ist eine Arbeitsgruppe damit beschäftigt, die Schnittstellen zu definieren.

Im Verwaltungsvermögen der Gesundheitsdirektion befinden sich die Gutsbetriebe Rheinau und Wülflingen. Der Gutsbetrieb Wülflingen wurde vor kurzem unter Beizug des Landwirtschaftsamtes verpachtet. Für den Gutsbetrieb Rheinau plant die Gesundheitsdirektion eine Umstrukturierung, die sozialen und ökologischen Zielsetzungen umfassend gerecht wird. Dabei soll der therapeutische Einbezug von Patientinnen und Patienten der Klinik sichergestellt werden.

Die Militärdirektion verwaltet die verpachteten Betriebe des Waffenplatzes Reppischtal. Dies ist sinnvoll, weil ein sehr enger Kontakt zwischen der Waffenplatzverwaltung und den Pächtern unerlässlich ist.

Die Justizdirektion verfügt über die Gutsbetriebe der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon-Waldegg und jenen der Kolonie Ringwil (Strafanstalt Pöschwies). In beiden Gutsbetrieben werden die Insassen mindestens teilweise beschäftigt. Aus Spargründen wird für die Kolonie Ringwil gegenwärtig zusammen mit dem Landwirtschaftsamts nach neuen Lösungen gesucht.

Die Polizei- und die Erziehungsdirektion verfügen über keine landwirtschaftlichen Liegenschaften oder Grundstücke.

Die Flughafendirektion der Volkswirtschaftsdirektion verpachtet die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flughafenperimeter nach einem speziellen Bewirtschaftungskonzept, das durch einen Berater des Landwirtschaftsamtes begleitet wird.

Das Landwirtschaftsamts hat bereits die Gutsbetriebe der Landwirtschaftsschulen Bülach und Affoltern, den Landwirtschaftsbetrieb Huebhof, und den Hörnlibetrieb verpachtet. Es wird regelmässig zu Rate gezogen, wenn in anderen Direktionen nach neuen Verwendungszwecken oder neuen Betriebskonzepten gesucht wird oder wenn eine Veräusserung von Landwirtschaftsbetrieben geprüft wird.

Die Verwirklichung der mit der Motion verfolgten Zielsetzungen würde der vom Regierungsrat in die Wege geleiteten Strukturreform zuwider laufen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi